


Die Entwertung eines Herkunftsnachweises (HKN)

Da das Umweltbundesamt (UBA) das Herkunftsnachweisregister zum 1. Januar 2013 in Betrieb nahm und viele Strommengen vom Januar 2013 dort registriert sind, wird


- ▶ das Problem der Löschung ausgestellter Herkunftsnachweise für Strom aus dem Januar 2013 oder
- ▶ das Problem der Ablehnung eines Antrags auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Strom aus dem Januar 2013

zum 1. Februar 2014 erstmalig akut.

Für Anlagenbetreiber heißt das: Achten Sie darauf, dass Sie in Ihrem Strom-Konto hinterlegte Strommengen aus dem Januar 2013 – aber auch aus den anderen Monaten – rechtzeitig in einen Herkunftsnachweis umwandeln (Antrag auf Ausstellung, siehe HKNR-Information „Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises“) und diesen weiterveräußern.

 **Bitte beachten Sie:** Sollten Sie Ihre Anlage in der Zeit zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.03.2013 registriert haben und heute noch keine Strommengen auf Ihrem Konto haben, so bitten wir Sie darum, sich **sofort** mit uns in Verbindung zu setzen (0340 / 2103 6577).

Anderenfalls drohen Sie Verluste zu erleiden!

 Sollten Sie die Anlage noch keinem Netzbetreiber zugeordnet haben, so nehmen Sie diese Zuordnung schnellstmöglich vor!

Für die Entwertung gilt folgende Rechtslage:

- HKN werden für die Stromkennzeichnung entwertet; eine weitere Funktion darüber hinaus haben sie nicht (Art. 2 Buchstabe j RL 2009/28/EG, § 3 Nummer 4c EEG)
- Entwerten dürfen nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und deren Dienstleister.
Der Grund dafür liegt darin, dass die Entwertung „ausschließlich“ der Stromkennzeichnung dient, wie nicht nur das europäische Recht sagt, sondern auch § 3 Nummer 4c EEG. Eine solche Stromkennzeichnung nehmen gemäß § 42 EnWG jedoch nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor – daher die Beschränkung der Rechte innerhalb der Software auf solche EVUs.
- Als „Entwertungsgrund“ kann daher nur der Grund „Stromkennzeichnung“ gewählt werden. Andere Entwertungsgründe sind nicht möglich. Der Entwertungsgrund ist auf ein bestimmtes Jahr fixiert. Dies ist eine Folge des § 17 Absatz 4 HkNDV, der sinngemäß besagt: Zur Kennzeichnung des im Jahr 2013 gelieferten Stroms darf ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur Herkunftsnachweise aus dem Jahr 2013 verwenden. Stößt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Entwertung beispielsweise eines „2013er HKN“ an, so kann er dies nur mit dem Entwertungsgrund „Stromkennzeichnung 2013“ tun.

- Das EVU kann den Stromkunden angeben, muss dabei aber die Vorgaben zum Datenschutz einhalten und vorher dessen Einwilligung einholen.
- Das EVU kann ein Stromprodukt angeben.
- Das UBA prüft gemeinsam mit der BNetzA die Stromkennzeichnung, aber nur hinsichtlich des Unternehmensstrommixes, nicht hinsichtlich der weiteren Optionen Stromprodukt oder Stromkunde. Bei Letzteren kann also auch zu wenig entwertet werden – das sollte das EVU aber aus Rücksicht auf den Kunden/das Produkt nicht tun. Ebenso kann das EVU zu viel entwerten und die überzählig entwerteten HKN nicht dem Produkt/Kunden zurechnen, sondern dem Unternehmensstrommix. Hierbei handelt es sich lediglich um Optionen.
Ein Stromkunde kann nach Ansicht des UBA aus diesen Optionen keinerlei Ansprüche ableiten. Der Kunde hat weder einen Anspruch darauf, dass überhaupt konkret für ihn oder sein Produkt HKN entwertet werden, noch darauf, dass diese in der richtigen Menge entwertet werden. Es wäre eine Frage der Kundenbindung, ob das EVU diese Optionen nutzt und sie korrekt handhabt.
- Herkunftsnachweise haben eine Lebensdauer von 12 Monaten. Dies gibt das europäische (Art. 15 Abs. 3 RL 2009/28/EG) wie auch das deutsche (§ 3 Abs. 4 Satz 1 HkNV, § 17 Abs. 5 Satz 1 HkNDV) Recht vor. Nach Ablauf der Lebensdauer von 12 Monaten entwertet das Umweltbundesamt die Herkunftsnachweise zwangsweise. Diese zwangsweise entwerteten Herkunftsnachweise sind dann nicht mehr für die Stromkennzeichnung verwendbar!
- Ausländische Herkunftsnachweise werden in einigen Staaten täglich ausgestellt. Beim Import eines solchen ausländischen Herkunftsnachweises ordnet unsere Software den Herkunftsnachweis automatisch einem Produktionsmonat, also nicht mehr einem bestimmten Tag zu.
Beispiel: Ausstellungsdatum „15.03.2014“ (ProductionPeriod enddate=“2014-03-15“ startdate=2014-03-15) bedeutet nach dem Import in das deutsche Herkunftsnachweisregister, dass die deutsche Software dem Herkunftsnachweis als Produktionszeitraum „März 2014“ zuordnet. Das UBA entwertet den Herkunftsnachweis zwangsweise also am 1. April 2014.
- Die technischen Details sind im Kapitel 14 des Handbuchs zum HKNR aufgeführt.